

# Heckengäu-Naturführer e. V.

## **Satzung** (Stand August 2015)

Soweit in der folgenden Satzung die männliche Form gewählt ist, ist automatisch auch die weibliche einbezogen.

### **§ 1 – Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Heckengäu-Naturführer e. V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt den Zweck des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Bildung und Erziehung im Bereich der Natur und unserer Umwelt.
- 2.2 Er zählt insbesondere zu seinen Aufgaben
  - a) das Wissen der Bevölkerung über Natur und Umwelt zu fördern,
  - b) die Bevölkerung über die Gefährdung von Natur und Umwelt aufzuklären,
  - c) Alternativen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die zum Schutz von Natur und Umwelt insbesondere des PLENUM-Gebietes Heckengäu (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt) beitragen.
- 2.3 Zielgruppen für diese Arbeit des Vereins sind insbesondere Kinder und Jugendliche schulisch und außerschulisch, Familien, Vereine, Gruppen oder Verbände. Dabei wird die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen oder Vereinen usw. des Umwelt- und Naturschutzes einbezogen.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der diesbezüglichen Vorschriften der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und – soweit ernannt – Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, die einen Mitgliedsaufnahmeantrag gestellt haben. Es können weitere natürliche Personen, die aktiv im Verein mitwirken, über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen und deren Aufnahmeantrag durch die Mitgliederversammlung angenommen wurde als aktive Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell und ideell zu unterstützen. Die Aufnahme als Fördermitglied ist ebenfalls schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die fördernden Mitglieder (vgl. 3.2.).

### 3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und ggf. einer Umlage für den Verein verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag und ggf. die Umlage werden erstmals für das Geschäftsjahr des Eintritts erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Vereinsbeitrages und der Umlage fest. Die Höhe einer Umlage beträgt maximal einen Jahresbeitrag.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die aktiven Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung – ohne Stimm- und Wahlrecht – teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

### 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags und/oder einer beschlossenen Umlage im Rückstand ist und diese/n trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.

## § 4 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 – Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand kann entweder bestehen mindestens aus
- a) einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer
- oder
- b) drei gleichberechtigten Sprechern, die aus ihrer Mitte einen Kassierer wählen.
- 5.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 5.3 Bei Vorständen nach 5.1 a) ist jedes genannte Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, bei Vorständen nach 5.1 b) sind alle gewählten Sprecher einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 5.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 5.5 Die Protokolle über die Vorstandssitzungen werden jeweils vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter unterschrieben. Diese Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

- 6.1 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.  
Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt und unterzeichnet der Protokollant; es ist jedem aktiven Mitglied bekannt zu geben. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Einsichtnahme.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands,
  - b) Wahl des /der Kassenprüfer(s) für je zwei Jahre,
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Vermögensberichts,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags und ggf. einer Umlage,
  - i) Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung.
- 6.3 Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingehen.
- 6.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zweckes eine solche schriftlich beantragt.

## **§ 7 – Satzungsänderung**

- 7.1 Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen aktiven Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden.
- 7.2 Soweit die Gründungssatzung bei der Vereinsanmeldung beanstandet wird, ist der Vorstand abweichend von Abs. 7.1 ermächtigt, die Änderungen vorzunehmen.

## **§ 8 – Auflösung des Vereins**

- 8.1 Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Es ist zur Wirksamkeit des Beschlusses erforderlich, dass die Tagesordnung sowie der Beschlussantrag mit der Einberufung bekannt gegeben werden. Der Beschluss muss mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 8.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke geht sein ganzes Vermögen nach Tilgung etwaiger Schulden auf eine steuerbegünstigte Körperschaft über, die es ausschließlich und unmittelbar für umweltfördernde steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**Satzung in der Neufassung vom 3.11.2007 mit Änderungen von Mai 2010 und April 2015 zur Vorlage beim Finanzamt Böblingen und beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen**

**Die Satzung wurde gemäß § 7 Abs. 2 vom Vorstand am 3.11.2007 geändert. Die Änderungen sind rot geschrieben.**

**Der Vorstand:**

**Nicole Beck**

**Sabine Frenzel**

**Barbara Rommel**